

Ordnung zum Gebrauch elektronischer Medien an der Alfred-Wegener-Schule Kirchhain

Die Alfred-Wegener-Schule Kirchhain möchte in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern durch die Erarbeitung eines Medienkonzepts die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler so entwickeln, dass diese kritisch und verantwortungsbewusst mit den neuen Medien in und außerhalb der Schule umgehen können.

Die modernen elektronischen Medien belasten aber auch in manchmal unzumutbarer Weise den Schulalltag, wenn der Gebrauch auf dem Schulgelände nicht geregelt wird.

Diese „Ordnung zum Gebrauch elektronischer Medien“ soll der Verantwortung der Schule gerecht werden, um Missbrauch zu verhindern, dem Jugendmedienschutz zu dienen und den Lehrerinnen und Lehrern Sicherheit im pädagogischen Handeln zu geben.

1. Der Begriff elektronische Medien bezeichnet in dieser Ordnung digitale Geräte als Träger digitaler Informationen, welche die Produktion, Übertragung oder Rezeption dieser Inhalte ermöglichen.
(Bsp.: Smartphones, Handys, MP3-Player, Tablets, Smartwatches, etc.)
- 2. Grundsätzlich ist der Gebrauch elektronischer Medien in den Räumen der Schule und auf dem Schulgelände für Schülerinnen und Schüler verboten! Die Geräte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände lediglich ausgeschaltet und nicht sichtbar mitgeführt werden.
Die Lehrerinnen und Lehrer sollen im Sinne dieser Ordnung im gewissenhaften Umgang mit den elektronischen Medien Vorbild sein.**
3. Abweichend von Punkt 2 ist
 - a) die Nutzung elektronischer Medien für unterrichtliche oder außerschulische Zwecke nur dann gestattet, wenn dies durch eine Lehrkraft genehmigt wird.
 - b) Schülerinnen und Schülern die Nutzung elektronischer Medien in der Mensa ab 12.30 Uhr gestattet.
 - c) Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe die Nutzung elektronischer Medien ausgenommen der Unterrichtsräume ganztags gestattet.
4. Bei schulischen Veranstaltungen (Exkursionen, Klassenfahrten, etc.) wird eine entsprechende Regelung im Umgang mit elektronischen Medien durch die verantwortliche Lehrkraft vorab festgelegt.
5. Bei Verstößen gegen die Ordnung können die Geräte von den Lehrkräften eingezogen und ggf. gemeinsam mit der betreffenden Schülerin / dem betreffenden Schüler in der zentralen Sammelstelle in Haus 8a eindeutig mit Name und Klasse gekennzeichnet abgegeben werden. Dort können sie noch am selben Tag zwischen 13.15 und 13.45 Uhr gegen Vorlage des Schülersausweises sowie gegen Unterschrift abgeholt werden.
Im Wiederholungsfall muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen und kann mit einem Gespräch und ggf. sogar mit pädagogischen Maßnahmen verbunden werden.

Die Erprobungszeit dieser Ordnung beträgt ein Jahr ab Beschlussdatum mit einer Evaluation nach sechs und zwölf Monaten.